



02.10.2024

RS_2024_026 Arbeitsrecht: Künftig digitale Arbeitsverträge oder doch weiterhin Schriftform?

Das Nachweisgesetz wird auf Drängen der Arbeitgeberverbände geändert. Wesentliche Vertragsbedingungen müssen künftig nicht mehr in jedem Fall schriftlich - d.h. mit Originalunterschrift unterzeichnetem Dokument - dem Arbeitnehmer nachgewiesen werden. **Für das Personenbeförderungsgewerbe gilt das aber nicht!**

Arbeitsverträge konnten seit jeher und können auch aktuell formlos, also auch per E-Mail, abgeschlossen werden. Allerdings muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer bislang innerhalb enger Fristen einen Nachweis über die wesentlichen Vertragsbedingungen ausstellen, und dies zwingend schriftlich. Also: Auf Papier, mit Original-Unterschrift und diesen dann aushändigen. Diese etwas altmodisch anmutende Form wird nun geändert. Der Bundestag hat am 26.09.2024 auf seiner 188. Sitzung den entsprechenden Gesetzesbeschluss gefasst. Mit einer baldigen Zustimmung des Bundesrats wird gerechnet.

Die im Nachweisgesetz aufgeführten wesentlichen Vertragsbedingungen können künftig auch in Textform, also beispielsweise mit PDF als E-Mail-Anhang erbracht werden. Voraussetzung: das Dokument muss für den Arbeitnehmer zugänglich sein, gespeichert und ausgedruckt werden können und der Arbeitgeber muss einen Übermittlungs- oder Empfangsnachweis erhalten. Nur noch auf Verlangen des Arbeitnehmers muss der Vertragsnachweis schriftlich erteilt werden.

Aber Achtung: Die neuen Erleichterungen gelten nicht für Arbeitgeber bestimmter Branchen, darunter auch das Personenbeförderungsgewerbe sowie das Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe. Hier bleibt es stets bei der Schriftform! Das gilt auch für den Nachweis späterer Änderungen der wesentlichen Vertragsbedingungen, wie etwa bei Gehaltserhöhungen.

Mitglied im **Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e. V.**
Mitglied im **Bundesverband Taxi und Mietwagen e.V. (BvTM)**

Bankverbindung:
Kto. 215 425 006
BLZ 600 901 00
Volksbank Stuttgart
IBAN: DE73 6009 0100 0215 4250 06
BIC: VOBAD333

Hausanschrift:
Hedelfinger Str. 25
70327 Stuttgart

Tel.: 0711 / 69 98 97 15
Fax: 0711 / 4 70 89 30
E-Mail: info@vv-wuerttemberg.de
Web: www.vv-wuerttemberg.de

Verbandsvorsitzender:
Rolf Hamprecht
Geschäftsf. Vorstandsmitglied:
RA Dr. Timo Didier

Allerdings können einige wichtige arbeitsvertragliche Klauseln ohnehin und auch weiter in allen Branchen arbeitsvertraglich nur wirksam vereinbart, wenn die strenge Schriftform gewahrt ist.

Das sind:

- alle Befristungsabreden also auch bei Verlängerung des Arbeitsverhältnisses über die Regelaltersgrenze hinaus (mit Ausnahme künftig nur der Altersgrenzenvereinbarung,
- Vereinbarung eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots (§ 74 Abs. 1 HGB)

Wichtig: In jedem Fall bleibt die strenge Schriftform auch bei arbeitsrechtlichen Kündigungen und beim Abschluss von Aufhebungsverträgen (§ 623 BGB) weiterhin zu beachten.

Arbeitszeugnisse hingegen können künftig auch in elektronischer Form (§ 126a BGB) erteilt werden, allerdings dann zwingend mit elektronischer Signatur und nur mit Einwilligung des Arbeitnehmers!